

MOTION von Rolf Sägesser (FDP, Greifensee), und Theo Leuthold
(SVP, Volketswil)

betreffend Anpassung der Strukturen der kantonalen Elektrizitätsversorgung

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Vorlage über eine Änderung des EKZ-Gesetzes (und evtl. des Energiegesetzes) zu unterbreiten, welche insbesondere die Zukunft der EKZ vor dem Hintergrund der Marktliberalisierung sichern helfen soll.

Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gesetzeskonformität:

Die energiepolitischen Ziele sind im Energiegesetz zu regeln. Lediglich die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen sind im EKZ-Gesetz zu regeln falls dies nötig ist und nicht ganz auf ein EKZ-Gesetz verzichtet werden kann.

2. Rechtsform der EKZ:

Der EKZ ist eine Rechtsform nach OR 620 oder OR 762 zu geben, welche eine Ausrichtung nach unternehmerischen und marktwirtschaftlichen Kriterien erlaubt und die Privatisierungsfähigkeit einschliesst.

3. NOK-Gründungsvertrag (Konkordat):

Im Zusammenhang mit den Punkten 1 und 2 ist auch der NOK-Gründungsvertrag, welcher dem kantonalen Recht vorgeht, in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Rolf Sägesser
Theo Leuthold

Begründung:

Die Struktur und die gesetzlichen Grundlagen der EKZ sind - wie bei anderen Gesellschaften in der Stromwirtschaft auch - nicht mehr zeitgemäss. Sie sind zunehmend hinderlich und erlauben den EKZ kein zeitgemässes Handeln (zu erwähnen ist z.B. die Tarifgestaltung nach Art. 8 EKZ-Gesetz). Eine umfassende Neubeurteilung, wie dies z.B. der Kanton Aargau mit dem Entwurf Energiegesetz vom 28. Mai 1997 getan hat, ist fällig.

In Zukunft wird wesentlich mehr Flexibilität benötigt als in der Vergangenheit, u.a. müssen Beteiligungen von oder an der EKZ möglich werden.

Durch die Festschreibung einer Energiepolitik im Energiegesetz, statt wie heute teilweise im EKZ-Gesetz, wird auch eine Rechtsgleichheit für alle Gemeinwesen bzw. Energieverteilunternehmen geschaffen, was heute nicht der Fall ist.

Zusammen mit einer umfassenden Neubeurteilung der EKZ und Anpassung der Strukturen der kantonalen Elektrizitätsversorgung ist auch der NOK-Gründungsvertrag von 1914 neu zu beurteilen. Eine Anpassung dieses Vertrages wird unumgänglich sein.